

Tarifpolitik

Grundlagen

Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet das Recht auf Koalitionsfreiheit, d.h. jeder hat das Recht Verbänden oder Vereinigungen beizutreten.

Dieses Recht wird von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften wahrgenommen, die als Ausdruck der Koalitionsbetätigung Tarifverträge abschließen.

Das Tarifvertragsgesetz (TVG) konkretisiert das Koalitionsrecht.



Tarifpolitik

Tarifvertragsparteien

Tarifvertragsparteien gem. § 2 TVG sind:

Gewerkschaften

Arbeitgeberverbände

einzelne Arbeitgeber



Tarifpolitik

➤ Tarifverträge werden geschlossen zwischen:

Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften

Einzelarbeitgebern und Gewerkschaften



Tarifpolitik

Der Tarifvertrag

§ 1 TVG

Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien.

Er bestimmt, wie lange die Parteien an die getroffene Regelung gebunden sind (Laufzeit).

Mit dem Tarifvertrag werden Rechtsnormen verbindlich festgelegt, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ordnen.



Tarifpolitik

Tarifvertragsarten

Lohn-, Gehalts-, Entgelttarifverträge

regeln die Vergütungsansprüche der Arbeitnehmer
entsprechend der einzelnen Eingruppierung

Die Laufzeit beträgt i.d.R. 12 Monate



Tarifpolitik

Tarifvertragsarten

Rahmen- oder Manteltarifverträge

regeln die wesentlichen Arbeitsbedingungen von der Einstellung bis zur Kündigung

z.B. Arbeitszeit, Urlaub, Lohnfortzahlung, Zuschläge usw.

Die Laufzeit beträgt i.d.R. mehrere Jahre



Tarifpolitik

Tarifvertragsarten

Lohn-, Gehalts-, bzw. Entgelttarifverträge

beschreiben die gestellten Anforderungen an die Arbeitsaufgabe und die Eingruppierung in festgelegte Lohn-, bzw. Gehaltsgruppen,

enthalten Regelungen zu Entlohnungsgrundsätzen (Zeitlohn oder Leistungslohn)

Die Laufzeit beträgt i.d.R. mehrere Jahre



Tarifpolitik

Tarifvertragsarten

Weitere Tarifverträge

betreffen überwiegend manteltarifliche Bestimmungen, werden aber wegen unterschiedlicher Laufzeiten gesondert geregelt

z.B. TV Sonderzahlung, VwL, Altersteilzeit usw.



Tarifpolitik

Funktion des Tarifvertrages

- **Funktionen:**
 - **Ordnungsfunktion**
 - **Schutzfunktion**
 - **Gestaltungsfunktion**
 - **Friedensfunktion**



Tarifpolitik

Funktion des Tarifvertrages

➤ Ordnungsfunktion

Der TV führt zur Typisierung von Arbeitsverträgen,
zu gleichen Konkurrenzbedingungen bei den Arbeits-
kosten,

verhindert Konkurrenz der Arbeitnehmer untereinander,



Tarifpolitik

Funktion des Tarifvertrages

➤ Schutzfunktion

Der TV schützt den einzelnen Arbeitnehmer vor einseitiger Festlegung der Arbeitsbedingungen durch den wirtschaftlich stärkeren Arbeitgeber.

Er dient damit der Chancengleichheit zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite



Tarifpolitik

Funktion des Tarifvertrages

➤ Gestaltungsfunktion

Der TV gestaltet

die Arbeitsbedingungen,
die Einkommensbedingungen,
Beschäftigungssicherung,
Übernahme von Ausgebildeten usw.



Tarifpolitik

Funktion des Tarifvertrages

➤ Friedensfunktion

Der TV schließt während der Laufzeit

Nachforderungen und Arbeitskämpfe

aus.

In Deutschland wird auch deshalb, im Vergleich der EU relativ selten gestreikt.



Tarifpolitik

Wirkung des Tarifvertrages

Nach dem TVG gelten Tarifverträge unmittelbar und zwingend.

Der TV begründet Rechte und Pflichten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sofern diese **Mitglied** der TV-schließenden Partei sind oder der Arbeitgeber selbst Tarifpartei ist.

d.h.

- nicht organisierte Arbeitgeber müssen den Tariflohn nicht zahlen
- nur Gewerkschaftsmitglieder haben einen Anspruch auf tarifvertragliche Leistungen



Tarifpolitik

Wirkung des Tarifvertrages

Nach der gesetzlichen Systematik sind Tarifverträge

Mindestbedingungen,

die ohne Genehmigung der TV Parteien nicht unterschritten werden dürfen.

Betrieblich dürfen die Tarifbedingungen zugunsten der Beschäftigten verbessert werden (Günstigkeitsprinzip).



Tarifpolitik

Tarifvorbehalt (§77 Abs. 3 BetrVG)

Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen,
die durch Tarifverträge *geregelt* sind
oder *üblicherweise geregelt* werden,
können nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein,
es sei denn, der TV läßt ergänzende BV's ausdrücklich zu



Tarifpolitik

Geltungsbereich des TV

Tarifverträge bestimmen ihren Geltungsbereich selbst.
Sie unterscheiden sich nach

fachlichem,

räumlichem,

persönlichem Geltungsbereich



Tarifpolitik

Geltungsbereich des TV

fachlicher Geltungsbereich:

Beispiel.

- Der Tarifvertrag gilt für Innung des Kfz-Gewerbes
- Der Tarifvertrag gilt für die dem Arbeitgeberverband XYZ angeschlossenen Betriebe



Tarifpolitik

Geltungsbereich des TV

räumlicher Geltungsbereich:

Beispiel:

- Der Tarifvertrag gilt für das Land Berlin
- Der Tarifvertrag gilt für die Bundesländer MVP, Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen



Tarifpolitik

Geltungsbereich des TV

persönlicher Geltungsbereich:

Beispiel:

- Der Tarifvertrag gilt für die Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.
- Der Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte und Azubi´s), die Mitglied der IG Metall sind. Ausgenommen sind leitende Angestellte gem. § 5 Ziff. 3 BetrVG



Tarifpolitik

Tarifkommissionen

Tarifkommissionen werden nach der

Richtlinie des Vorstandes

und den gesetzlichen Bestimmungen gebildet,

insbesondere nach dem Geltungsbereich.



Tarifpolitik

Aufgaben der Tarifkommission

Tarifkommissionen

beraten, diskutieren und beschließen

**die Forderungen zu kündbaren, bereits gekündigten oder
neu abzuschließenden Tarifverträgen.**

**Forderungen können sowohl inhaltlicher
wie auch materieller Art sein**



Tarifpolitik

Forderungsaufstellung

3 Komponenten der Forderung:

- Produktivitätssteigerung
(gesamtwirtschaftlich)
- Inflationsrate
- Umverteilungskomponente
(Teilhabe an den Gewinnen)



Tarifpolitik

Forderungsdurchsetzung

- Tarifverhandlung
- Warnstreik
- Streik

